

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 11)

Oktober 2026

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen.

Zum kostenfreien Bezug von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Schicken Sie mir einfach eine E-Mail mit »Verteiler« im Betreff und Sie erhalten regelmäßig meine Infos.

Das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** verschicke ich seit Juni 2026 nicht mehr im Anhang, sondern verweise nur mit einem Link auf die Ausgabe auf meiner Website. Sollte der Link aufgrund von Sicherheitseinstellungen nicht funktionieren, können Sie das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** auch von www.sozialrecht-justament.de downloaden.

Hier erscheint monatlich meine Onlinezeitschrift und hier finden sich auch alle Seminare, ohne die das Erscheinen von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nicht möglich wäre.

Wer bisher mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** direkt erhielt und nun nicht mehr, kann mir gerne eine E-Mail schreiben (ebenfalls mit »Verteiler« im Betreff).

Inhalt der aktuellen Ausgabe

Die Oktober-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** beschäftigt mit den **Vermögensfreigrenzen im SGB II** (neu seit 1.7.2026), beim **Kinderzuschlag**, **Wohngeld** und den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem **3. und 4. Kapitel SGB XII**

In den verschiedenen Sozialleistungsbereichen gibt es unterschiedliche Regelungen bezüglich der Freigrenze, innerhalb der ein Leistungsanspruch besteht. Die Regelungen sind teilweise sehr einfach (Pauschalbeträge), werden aber schnell kompliziert, wenn in einem Haushalt verschiedene Leistungen beansprucht werden. Die Komplexität des Themas wird in meiner Darstellung auch anhand von Beispielen vor Augen geführt.

Eine weitere Fragestellung beschäftigt sich damit, wie Vermögen oberhalb der Freigrenze verbraucht werden kann, ohne dass es als sozialwidrig gewertet wird.

Das nächste und vorläufig letzte Seminar zu den Änderungen im SGB II findet am 14. Oktober 2026 (online 9 bis 16 Uhr) statt.

Die nächste SGB II-Grundschulung führe ich am 9./10. November 2026 durch.

Besonders hinweisen möchte ich auf das **Seminar zum sozialrechtlichen Verfahrensrecht, das am 6. Oktober 2026** stattfindet. Verfahrensrecht wird zunehmend als »bürokratisch« diskreditiert. Tatsächlich ist das sozialrechtliche Verfahrensrecht in wesentlichen Punkten auch als **Schutzrecht** der Bürger*innen gegenüber einer strukturell übermächtigen Verwaltung (Machtgefälle) konzipiert. Gleichzeitig dient es der Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Die Beherrschung der »**Klaviatur des Verfahrensrechts**« ist nicht formalisierte bürokratische Spielerei, sondern sichert Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Grundlegende Kenntnisse des Verfahrensrechts sind nicht nur unabdingbar zur Durchsetzung von Rechten, sondern auch für das Verständnis einer rechtsstaatlich fundierten Sozialverwaltung.

Seminartermine von Oktober bis Dezember 2026 (online über zoom)

- 06.10.2026** Sozialrechtliches Verfahrensrecht - notwendige Rechtsgrundlagen für die Sozialberatung (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 08.10.2026** Mietschulden: Regelungen zur Mietschuldenübernahme im SGB II und SGB XII und ihr Bezug zu mietrechtlichen Regelungen (Halbtagesseminar 9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 12.10.2026** Grundsicherungsgeld und Schulden (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 14.10.2026** Ganztagesseminar: Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 09./10.11.2026** SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) stets aktueller Rechtsstand
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:
 - Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,
 - Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,

- Bescheide verstehen und erklären,
 - Aufwendungen für die Unterkunft)
- plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026/Anfang 2027 teilzunehmen
- 17.11.2026** **Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen** (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 19.11.2026** **Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII**
 Das ausführliche Seminar zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft im existenzsichernden Sozialrecht Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 23.11.2026** Nach der **Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug** - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III
 Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 26.11.2026** **Recht prekär! - Zu den Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen - gleichzeitig eine Einführung in das Freizügigkeitsgesetz/EU und dessen sozialrechtliche Bezüge** (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)
- 30.11.2026** **Update SGB II/SGB XII: Wichtiges für die Sozialberatung aus der Rechtsprechung**
 Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 03.12.2026** **Familienleistungen - der große Überblick.**
 Die verschiedenen Leistungen werden dargestellt und ihre besonderen Verhältnisse zu den existenzsichernden Leistungen des SGB II/SGB XII erläutert. Ein Grundlagenseminar für die Sozialberatung (9 bis 16 Uhr; 145 Euro)
- 08.12.2026** **Wohngeldgesetz 2027**
 Das ausführliche Seminar zum Wohngeldgesetz und dessen Bezüge zum existenzsichernden Sozialrecht (9 bis 16 Uhr; 145 Euro)
- 15./16.12.2026** **SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) stets aktueller Rechtsstand**
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:
- Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,
 - Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,
 - Bescheide verstehen und erklären,
 - Aufwendungen für die Unterkunft)
- plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026/Anfang 2027 teilzunehmen

Seminarbeschreibungen finden Sie ab Seite 7 und weitere Infos auf meiner Seite

www.sozialrecht-justament.de

Inhalt der Oktober-Ausgabe (2026) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	4
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	4
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online.....	5
Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)	5
Seminarbeschreibungen	7
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	7
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	7
Grundsicherungsgeld und Schulden.....	7
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar	8

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld).....	8
Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen	9
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	10
Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld).....	13
Neuregelungen der Vermögensgrenzen im SGB II, beim Kinderzuschlag und Wohngeld (geplant) – Bedeutung für die Sozialberatung.....	14
Das »Schonvermögen« beim SGB II, SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt), Kinderzuschlag und Wohngeld (ab 2027)	14
Der Vermögensbegriff.....	14
Unklarer Vermögensbegriff beim Wohngeld	14
Vermögensfreigrenze bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII) - ein Beispiel:	15
Ausnahme: Nachrangiger Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung wegen Überschreitung der Vermögensfreigrenze einer gemischten Bedarfsgemeinschaft abgelehnt wird, die höhere Grenze des SGB II aber eingehalten wird	15
Überblick zu den Schonvermögensgrenzen	16
Das Schonvermögen tabellarisch im SGB II:.....	16
Besonderer Freibetrag bei hauptberuflich Selbstständigen ohne Rentenversicherung	16
Das Schonvermögen im SGB XII bei Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten und Vierten Kapitel.....	16
Das Schonvermögen beim Kinderzuschlag	17
Manche Kinder gehören nicht zur SGB II-BG aber zur KiZ-BG	17
Die Logik der Übertragbarkeit nichtgenutzter Freibeträge kann in Einzelfällen dazu führen, dass das Ausscheiden eines Kindes aus dem SGB II-Leistungsbezug aufgrund von Vermögen auch die verbliebene Bedarfsgemeinschaft betrifft.	17
Das Schonvermögen beim Wohngeld (ab 2027 geplant):.....	17
Wessen Vermögen bei der Bestimmung der Vermögensgrenze berücksichtigt wird.....	18
Weit gefasster wohngeldrechtlicher Haushalt.....	18
Weit gefasste Haushaltsvermutung bei Leistungsberechtigten des Dritten Kapitels SGB XII	19
Eng gefasster Haushalt bei Leistungsberechtigten des Vierten Kapitels SGB XII	19
Wie Vermögen oberhalb der Freigrenze sozialrechtlich unschädlich reduziert werden kann.	19
Vermögensreduktion durch normalen Verbrauch (Beispiel SGB II)	19
Ablehnung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit bei unerklärten hohen Barabhebungen von Konten	20
Vermögensreduktion durch Schuldentilgung	20
Vermögensreduktion durch Anschaffung eines Kraftfahrzeugs	20
Vermögensreduktion durch Umschichtung in geschütztes Altersvorsorgevermögen.....	20
Gewinne aus Aktienverkäufen sind kein Einkommen, sondern bleiben Vermögen	21
Der sozialpolitische Sinn differenzierter Vermögensgrenzen.....	21

V.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro) Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet voraussichtlich im Herbst/Winter 2026 statt.**

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.

Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier gibt es keine Änderungen!

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Die Kurzmeetings stehen den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offen.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink. Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online

Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

OKTOBER			
Mo	Di	Mi	Do
5	6 Verfahrensrecht (ganztags)	7	8 Mietschulden (9 bis 12 Uhr)
12 Grundsicherungsgeld und Schulden (ganztags)	13	14 13. SGB II- Änderungsgesetz	15

NOVEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
9 zweitägige SGB II Grundschulung	10	11	12
16	17 Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen ganztags	18	19 Unterkunftskosten im SGB II /SGB XII (ganztags)
23 Aussteuerung aus dem Krankengeld und die Nahtlosigkeitsregelung (9 bis 12 Uhr)	24	25	26 Recht prekär! Zu den Sozialleistungsansprüchen neuzugewanderter EU-Bürger*innen (ganztags)
30 Update SGB II/SGB XII aus der aktuellen Rechtsprechung (9 bis 12 Uhr)	1	2	3

DEZEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
30	1	2	3 Familienleistungen (ganztags)
7	8 Wohngeld (ganztags)	9	10
14	15 zweitägige SGB II Grundschulung	16	17

Seminarbeschreibungen

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für sechs Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Dienstag, 6. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Das Ganztagesseminar stellt eine gründliche Einführung in das Verfahrensrecht aus Sicht der Fragestellungen der Sozialberatung dar.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 8. Oktober 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Im Bereich der Unterkunftsbearbeitung sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbearbeitung, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbearbeitungen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 12. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Grundsicherungsgeld und Schulden

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II

- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB)
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch, 14. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr) ganztags

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Die Neuregelungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen der Unterkunft und im Bereich der Sanktionen sind zudem äußerst komplex.

In einem Ganztagesseminar stelle ich die Änderungen vertieft dar und gehe auf Fragestellungen ein, die sich aufgrund der Änderungen ergeben werden. **Die Regelungen werden in nicht seltenen Fällen zu Notlagen führen, die auf Seiten der Sozialberatung fundierte rechtliche Kenntnisse erfordern, um auszuloten, was innerhalb des Rechts möglich ist.**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit) / für Teilnehmer*innen der Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz besteht die Möglichkeit das Seminar für 50 Euro zu buchen

Montag/Dienstag, 9./10. November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

Zweitägige SGB II - Grundschulung (mit 4 Modulen und Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen kostenfrei teilzunehmen)

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 2026 werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ebenfalls dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings** innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung **kostenfrei** teilzunehmen. In den Kurzmeeting können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden **2026 mindestens 8 Kurzmeetings** stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 17. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen



Die Berechnung der **SGB II-Leistung** ist kein Teufelszeug. Im neukonzipierten Seminar werden die Berechnungsschritte systematisch erklärt.

Zunächst wird die Berechnung von einfachen Fällen dargestellt, die für die meisten Fallgestaltungen ausreicht. In einem weiteren Schritt wird die Systematik der Berechnungen schwierigeren Fällen (z.B. gemischte Bedarfsgemeinschaften im SGB II/SGB XII-Leistungsbezug) behandelt.

Die Berechnung der SGB II-Leistung erfolgt oftmals, um festzustellen, welche Leistung die für Betroffene günstigste ist. Daher werden wir auch die **Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnung** anschauen.

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	☐ mindes. Kind ☐ außerhalb der GG		8	12
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung	☐		☐	☐
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	390,00 €
M8 Warmwasser	☒	12,95 €	4,68 €	4,68 €
Mehrfbedarf alleinerziehend		202,68 €	- €	- €
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	1.250,00 €	416,67 €	416,67 €	416,67 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtbedarf	3.117,99 €	1.295,30 €	911,35 €	911,35 €
Einkommen				
Erwerbs Einkommen				
brutto		2.500,00 €	- €	- €
netto		1.905,00 €	- €	- €
steuerlich privilegiertes Eink. ab Juli 2023 nicht eintragen!			- €	- €
Erwerbs Eink. gesamt (netto)		1.905,00 €	- €	- €
Grundabsatzbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		278,00 €	- €	- €
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsatzbetrag		- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbs Eink.		1.527,00 €	- €	- €
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergehalt		- €	259,00 €	259,00 €

Digitale Rechenhilfen nutzen

Die gesetzliche Konzeption der Sozialleistungen setzt die digitale Sachbearbeitung mit sogenannten Fachverfahren voraus.

Die Berechnung von Sozialleistungen allein per Hand ist ineffektiv, weil fehleranfällig, und ineffizient, weil extrem zeitaufwändig. Im Seminar werden verlässliche kostenfreie Rechner verwendet.

Teilnehmer*innen können gerne auch anonymisierte Berechnungsbögen aus der Beratung einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung haben. Oftmals sind Berechnungsbögen korrekt, aber nicht direkt nachvollziehbar. Auch das ist Ziel des Seminars: Berechnungen auf Berechnungsbögen erklären zu können.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 19. November 2026 (9 bis 16 Uhr)**Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)**

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind gravierend und hochkomplex.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Am 8. Oktober 2026 findet ein Kompaktseminar nur zu Mietschulden statt.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)**Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III**

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 26. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Inhalte sind:

- 1. Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
- 2. Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
 - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
 - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
 - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
 - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
- 3. Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
 - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
 - Familienangehörige
 - Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
 - Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
 - Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen
- 4. »Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 30. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII. Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

Es werden nur Entscheidungen vorgestellt, die zum Zeitpunkt des Seminars noch relevant sind.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 3. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

Themen des Online-Seminars sind:

1. Kindergeld

- Anspruchsberechtigte
- Ausländerrechtliche Einschränkungen
- Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger*innen
- Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII
- Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
- Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld

2. Kinderzuschlag

- Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag
- Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
- Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen

3. Der Unterhaltsvorschuss

- Definition von »alleinerziehend« nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
- Anhängige Rechtsfrage beim BVerwG: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?

4. Elterngeld

- Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
- Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
- Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus
- Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II

5. Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG und BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

- Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen

6. Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 8. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (mit Wohngeldänderungen ab 2027)

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Grundsicherungsgeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Grundsicherungsgeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag/Mittwoch, 15./16. Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 8)

Neuregelungen der Vermögensgrenzen im SGB II, beim Kinderzuschlag und Wohngeld (geplant) – Bedeutung für die Sozialberatung

Das »Schonvermögen« beim SGB II, SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt), Kinderzuschlag und Wohngeld (ab 2027)

Mit dem **13. SGB II-Änderungsgesetz** wurden die Vermögensgrenzen im **SGB II** und beim **Kinderzuschlag** neu geregelt. Der **Gesetzentwurf zur Absenkung des Wohngeldes** (offizieller Titel »Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes«) sieht nun **erstmalig** eine **gesetzliche Regelung der Vermögensgrenze im Bereich des Wohngeldes ab Januar 2027** vor. Der jahrelange rechtliche Streit darüber, welches Vermögen beim Wohngeldrecht als so erheblich angesehen wird, dass die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich wäre (§ 21 Nr. 3 WoGG), dürfte dann beendet sein.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3. und 4. Kapitel SGB XII) sind die Vermögensfreigrenzen mit Einführung des Bürgergeldgesetzes seit Januar 2023 neu geregelt worden und blieben seitdem unverändert.

Der Vermögensbegriff

Der Vermögensbegriff bezieht sich beim Kinderzuschlag auf die Regelungen im SGB II, nur die **Höhe des Freibetrags weicht vom SGB II ab**. Der Vermögensbegriff für die existenzsichernden Leistungen des SGB XII ist in § 90 SGB XII geregelt. Als anrechenbares Vermögen gilt zunächst jeder Vermögenswert, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwertbar ist. Bestimmte Vermögenswerte wie z.B. angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, Versicherungsverträge für die Altersvorsorge bleiben bei den existenzsichernden Leistungen des SGB II und SGB XII unberücksichtigt. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich allein auf den Absetzungsbetrag, der vom zuvor als zumutbar verwertbaren Vermögen abgesetzt wird. Dieser Absetzungsbetrag wird auch als Freibetrag oder als Schonvermögen bezeichnet.

Einheitlicher Vermögensbegriff beim Kinderzuschlag und im SGB II

Unklarer Vermögensbegriff beim Wohngeld

Bisher wird im Wohngeldgesetz der Vermögensbegriff nicht definiert. Auch im Gesetzentwurf zur Absenkung des Wohngeldes wird der Vermögensbegriff des verwertbaren Vermögens nicht weiter konkretisiert. Ungeachtet dessen, gehe ich aber davon aus, dass verwertbares Vermögen, das im Bereich des SGB II nicht verwertet werden muss, auch beim Wohngeld freigestellt ist.

Der Vermögensbegriff in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz greift an vielen Stellen direkt auf die Ausführungen der Bundesagentur für Arbeit in den Weisungen zu § 12 SGB II zurück. Die Passage zum Vermögensbegriff in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (FW 12.1) wurde fast wörtlich übernommen (vgl.: 21.37 Abs. 4 WoGVwV)¹.

Kein expliziter Vermögensbegriff beim Wohngeld, Orientierung am SGB II

Bisher wird der Vermögensbegriff beim Wohngeld lediglich in der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz** (WoGVwV) konkretisiert. Nach wie vor findet die Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2017 bezüglich des Vermögensbegriffs Anwendung. Die Verwaltungsvorschrift orientiert sich teilweise an den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen des SGB II, die für das Wohngeld großzügiger ausgelegt werden. Zum Beispiel bleibt Altersvorsorgevermögen (Versicherungen mit Verwertungsausschluss) in Höhe von 1.500 Euro pro Lebensjahr geschützt, während es im SGB II damals 750 Euro waren.

Die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz können mittlerweile bezüglich des Altersvorsorgevermögens nicht mehr unmittelbar angewandt werden, da der gesetzliche Verwertungsausschluss bei Versicherungen, auf den sich die Vorschrift bezieht, schon zu Beginn des Jahres 2023 abgeschafft wurde. **Daher muss m.E. die großzügige Freistellung von Altersvorsorgevermögen bei Versicherungen, die es im SGB II gibt, auch beim Wohngeld angewandt werden.** Ansonsten könnte ein Wohngeldanspruch am Vermögen scheitern, während aufstockend SGB II-Leistungen möglich wären. Dies würde der Logik, dass die SGB II-Leistung nachrangig ist, widersprechen.

Regelungen in der WoGVwV zum Altersvorsorgevermögen sind nicht mehr anwendbar

¹ Es kann sein, dass sich die Verwaltungsvorschrift und die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit auf einen gemeinsamen älteren Vermögensbegriff beziehen, den das Bundesverwaltungsgericht schon zu Zeiten des BSHG entwickelt hat.

Die Vermögensgrenze beim Wohngeld soll zukünftig gesetzlich geregelt werden, aber keine absolute, sondern eine **Regelgrenze** darstellen soll. Daher kann eine besondere Freistellung von Altersvorsorgevermögen auch zukünftig erfolgen, obwohl der Begriff des anrechenbaren Vermögens nicht präzisiert wird.

Geplant: eine Regelgrenze im WoGG

Im SGB XII gibt es beim Vermögen wiederum eine Härtefallregelung, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stets bei gemischten Bedarfsgemeinschaften angewendet werden muss, wenn ansonsten die Vermögensgrenze des SGB XII überschritten wäre (BSG-Urteil vom 20.09.2012 - B 8 SO 13/11 R).

Vermögensfreigrenze bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII) - ein Beispiel:

Es gibt zahlreiche sogenannte gemischte Bedarfsgemeinschaften, bei denen ein Teil der Personen SGB II-Leistungen, ein anderer SGB XII-Leistungen erhält. Typische Fälle sind die, in denen ein/e Partner/in aufgrund des Erreichens der Altersgrenze aus dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters nach dem SGB XII wechselt.

Keine gesetzliche Regelung bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII)

Beispiel

Ein Ehepaar, 62 und 66 Jahre alt erhalten SGB II-Leistungen. Sie verfügen über ein Vermögen in Höhe von 25.000 Euro. Im SGB II beträgt in diesem Fall die altersabhängige Vermögensfreigrenze (siehe Tabelle unten) derzeit 40.000 Euro und steht daher nicht dem Leistungsbezug entgegen. Sobald ein/e Partner/in die Altersgrenze zum Renteneintritt erreicht, endet der persönliche Anspruch auf SGB II-Leistungen. Die Bedarfsgemeinschaft bleibt aber dennoch bestehen. Angenommen der Ehemann beantragt nun Grundsicherung im Alter. Nach den Regelungen des SGB XII müsste die Grundsicherung abgelehnt werden, da auch das Vermögen seiner Frau mitberücksichtigt wird und sie gemeinsam nur ein Vermögen bis 20.000 Euro besitzen dürften, um Leistungen zu bekommen. Nach der Rechtsprechung ist hier aber ein spezieller Vermögensfreibetrag zu bilden, der für beide Rechtskreise dann gleichermaßen gilt. Für ihn ergibt sich ein Vermögensfreibetrag von 10.000 Euro, für sie ein Freibetrag von 20.000 Euro. Der gemeinsame Freibetrag beträgt dann 30.000 Euro. Beide können die jeweils für sie zuständige existenzsichernde Sozialleistung erhalten. Den Leistungsanspruch im SGB XII begründet das Bundessozialgericht mit der im Gesetz vorgesehenen Härteregelung bei der Anrechnung von Vermögen.

Würde das Vermögen des Paares allerdings 35.000 Euro betragen, hätte der Ehemann keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und auch der SGB II-Anspruch der Ehefrau würde ebenso entfallen, obwohl die allein nach dem SGB II berechnete Vermögensgrenze eingehalten werden würde. Das Bundessozialgericht begründet das damit, dass höhere Freibeträge nicht mehr »gerechtfertigt« wären, wenn Personen der Bedarfsgemeinschaft aus dem System des SGB II ausscheiden. Warum höhere Freibeträge nicht mehr »gerechtfertigt« wären, wird nicht ausgeführt.

Ausnahme: Nachrangiger Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung wegen Überschreitung der Vermögensfreigrenze einer gemischten Bedarfsgemeinschaft abgelehnt wird, die höhere Grenze des SGB II aber eingehalten wird

Wenn der grundsätzliche Rechtskreiswechsel in die **Grundsicherung** im Alter und bei **Erwerbsminderung** des SGB XII nicht aufgrund des Erreichens der Altersgrenze, sondern aufgrund einer festgestellten dauerhaften Erwerbsminderung geschehen soll, kommt eine besondere Regelung zum Tragen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II):

Grundsicherung bei Erwerbsminderung ist gegenüber SGB II-Leistungen nachrangig

*Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 **vorrangig**.*

Wenn sich dabei aufgrund zu hohen Vermögens (im Sinne der Gesamtvermögensgrenze der gemischten Bedarfsgemeinschaft) kein Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung ergibt, hat auch die dauerhaft erwerbsgeminderte Person Anspruch auf SGB II-Leistungen. Hier würde dann der normale Vermögensfreibetrag des SGB II gelten. Der Anspruch der dauerhaft nicht erwerbsfähigen Person, die mit einer erwerbsfähigen Person in Bedarfsgemeinschaft lebt, auf Leistungen des SGB II ist nicht ausgeschlossen. Der Anspruch entfällt lediglich, wenn ein vorrangiger

Ausnahmsweise Leistungsansprüche im SGB II auch für dauerhaft Erwerbsgeminderte in SGB II- Bedarfsgemeinschaften

SGB XII-Anspruch besteht. Dies ist nicht der Fall, wenn der SGB XII-Anspruch an der niedrigeren Schonvermögensgrenze scheitert.

Überblick zu den Schonvermögensgrenzen

Das Schonvermögen tabellarisch im SGB II:

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5.000
ab dem 31. Lebensjahr	10.000
ab dem 41. Lebensjahr	12.500
ab dem 51. Lebensjahr	20.000

Übergangsregelung für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2026 begonnen haben

Die Grenzen gelten grundsätzlich ab Juli 2026. Allerdings gilt eine Übergangsregelung (§ 65a Abs 1 SGB II):

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2026 begonnen haben, ist § 12 in der bis einschließlich 30. Juni 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Übergangsregelung für laufende Bewilligungszeiträume, die vor dem 1.7.26 begonnen

Allerdings können Bewilligungszeiträume frühzeitig enden. Dann wird bei Neubewilligung das aktuell geltende Recht angewendet.

Beispiel aus der Beratung zu einer vorzeitig endenden Leistungsbewilligung:

Frau K. hat im August eine kleine selbstständige Tätigkeit aufgenommen. Sie meldet das dem Jobcenter. Bei selbständigem Erwerbseinkommen, aber auch einer abhängigen Beschäftigung mit wechselnder Einkommenshöhe (z.B. aufgrund von Schichtzulagen), muss zwingend vorläufig bewilligt werden. Falls zuvor abschließend bewilligt wurde, gilt § 40 Abs. 4 SGB II:

*Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft **ganz aufzuheben**, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.*

Keine Übergangsregelung, wenn Bewilligungsbescheid ganz aufgehoben werden

Die verfahrensrechtliche Regelung des § 40 Abs. 4 SGB II führt dazu, dass der Bewilligungsbescheid nicht dahingehend abgeändert wird, dass er nun vorläufig ist, sondern, dass er **vollständig aufgehoben und die Leistung Neubewilligt wird**. Im mir bekannten Fall führte das zur Ablehnung der Leistung für die Zukunft, da die aktuellen Vermögensfreigrenzen nicht mehr eingehalten wurden.

Anders liegt der Fall, wenn eine Aufhebung nur teilweise erfolgt, weil sich z.B. die Aufwendungen für die Unterkunft ändern. Hier bleibt die Übergangsregelung wirksam.

Besonderer Freibetrag bei hauptberuflich Selbstständigen ohne Rentenversicherung

Besondere Schonvermögensgrenzen haben Personen, die in der Vergangenheit hauptberuflich selbstständig tätig waren und in dieser Zeit keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder einer gleichgestellten beruflichen Versorgungseinrichtung entrichtet haben. Der Freibetrag wird aus rentenrechtlichen Bezugsgrößen gebildet und beträgt derzeit **9.000 Euro pro angefangenes Jahr einer selbstständigen Tätigkeit** (ohne Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen). Dieser spezielle Freibetrag wird stets zum Zeitpunkt der Antragsstellung bestimmt und bleibt während des Bewilligungszeitraums unverändert, auch wenn sich die rentenrechtlichen Bezugsgrößen ändern.

Freibetrag für ehemals Selbstständige im SGB II bleibt weiter bestehen

Das Schonvermögen im SGB XII bei Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten und Vierten Kapitel

- Volljährige und alleinstehende Minderjährige haben einen Freibetrag von 10.000 Euro
- Minderjährige ohne eigenen Haushalt haben einen Freibetrag von 500 Euro

Hoher Einkommensfreibetrag bei unterhaltsverpflichteten Kindern oder Eltern schützt beliebig hohes Vermögen, wenn er nicht überschritten wird.

Einen besonderen **Einkommensfreibetrag** gibt es, wenn bei unterhaltspflichtigen Eltern oder Kindern geprüft wird, ob der Anspruch auf den Sozialhilfeträger übergeht. Hier regelt § 94 Abs. 1a SGB XII:

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze).

Vermögen spielt bei der Prüfung, ob Eltern für ihre volljährigen Kinder oder Kinder für ihre Eltern im SGB XII herangezogen werden, keine Rolle

Die Regelung gilt nicht, wenn minderjährige Kinder einen Unterhaltsanspruch haben. Die Regelung bezieht sich nicht auf Vermögen, hat aber dennoch bezüglich des Vermögens erhebliche Auswirkungen: **Wird die Einkommensgrenze nicht überschritten, bleibt auch Vermögen unabhängig von seiner Höhe unberücksichtigt.** Wird er überschritten, dürfte in der Regel das Einkommen ausreichen, um die Unterhaltspflicht zu erfüllen.

Das Schonvermögen beim Kinderzuschlag

- Für die erste Person der Bedarfsgemeinschaft: 40.000 Euro
- Für jede weitere Person 15.000 Euro

Grundsätzlich umfasst die Bedarfsgemeinschaft beim Kinderzuschlag den gleichen Personenkreis wie die Bedarfsgemeinschaft im SGB II.

Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Kinder, die nicht bedürftig sind, gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft des SGB II. **Beim Kinderzuschlag wird aber nur 45% des Einkommens der Kinder leistungsreduzierend angerechnet.** Das führt dazu, dass Kinder mit höherem Einkommen nicht zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II gehören, aber zur Kinderzuschlags-Bedarfsgemeinschaft. Ihr Vermögensfreibetrag ist dann bei der Berechnung des Gesamtfreibetrags im Falle des Kinderzuschlags zu berücksichtigen.

Abweichung des Personenkreises, dessen Vermögen berücksichtigt wird, zwischen SGB II und Kinderzuschlag in Ausnahmefällen

Manche Kinder gehören nicht zur SGB II-BG aber zur KiZ-BG

Zwischen dem Kinderzuschlag und dem SGB II kann es Unterschiede bezüglich der berücksichtigten Personen geben. Die niedrigeren Vermögensfreigrenzen im SGB II können dazu führen, dass ein Kind aufgrund fehlender Bedürftigkeit nicht zur SGB II-Bedarfsgemeinschaft gehört, aber beim Kinderzuschlag berücksichtigt wird.

Kinder können nicht nur aufgrund ihres Einkommens aus dem SGB II-Bezug fallen, sondern auch aufgrund eines höheren Vermögens. Kinderzuschlag ist dann dennoch möglich.

Die Logik der Übertragbarkeit nichtgenutzter Freibeträge kann in Einzelfällen dazu führen, dass das Ausscheiden eines Kindes aus dem SGB II-Leistungsbezug aufgrund von Vermögen auch die verbliebene Bedarfsgemeinschaft betrifft.

Beispiel zur Verdeutlichung der Logik

Die vierköpfige Familie B, erhält SGB II-Leistungen. Aufgrund des Alters der Eltern (45 und 48 Jahre alt) ergibt sich ein Gesamtfreibetrag von 35.000 Euro. Die Eltern haben 32.000 Euro gespart.

Nun erbt das eine Kind 10.000 Euro und scheidet aus der Bedarfsgemeinschaft aus.

Es gibt keine ungenutzten Freibeträge in einer Höhe, die bei Übertragung auf das Kind zu einem Leistungsanspruch führen würde. Aber auch die verbliebene Bedarfsgemeinschaft verliert den Anspruch. Bisher konnte sie von der Übertragung des nichtgenutzten Freibetrags des Kindes profitieren. Das geht nun nicht mehr. Der Gesamtfreibetrag beträgt nun 2*12.500 Euro plus 5.000 Euro, in der Summe also 30.000 Euro.

Das Schonvermögen beim Wohngeld (ab 2027 geplant):

Der »Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes« sieht Folgendes vor:

Geplante Neuregelung beim Wohngeld

- Für die erste Person des Haushalts: 60.000 Euro
- Für jede weitere Person 30.000 Euro
- Maximal für den wohngeldrechtlichen Haushalt 120.000 Euro

Die Regelung entspricht bei wohngeldrechtlichen Haushalten bis zu vier zu berücksichtigenden Personen den bisher schon geltenden Regelungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz. **Neu ist die geplante Deckelung auf 120.000 Euro.** Bei wohngeldrechtlichen Haushalten von mehr als vier Personen soll in Zukunft die Schonvermögensgrenze nicht mehr steigen.

Zwischenzeitlich (nach Einführung des Bürgergeldgesetzes) wurden die Vermögensgrenzen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Teil in Frage gestellt. Eine Kammer des VG Berlin orientierte sich an den niedrigeren Grenzen, die während der Geltung des Bürgergeldgesetzes in der Karenzzeit anzuwenden waren und weiterhin beim Kinderzuschlag gelten. Die Entscheidung wurde vom OVG Berlin-Brandenburg aufgehoben (**OVG Berlin-Brandenburg, 11.12.2025 - 6 B 3.25**). Es ist zu erwarten, dass - wie geplant - in Zukunft gesetzlich präzierte Freigrenzen gelten werden.

Wessen Vermögen bei der Bestimmung der Vermögensgrenze berücksichtigt wird.

Bei allen vier Gesetzen gilt, dass eine **Gesamtvermögensgrenze** aus den jeweils bei den Personen berücksichtigten Freibeträgen gebildet wird. **Nichtgenutzte Freibeträge bei einzelnen Mitgliedern können auf andere übertragen werden.** Dies geschieht ohne Antrag von Amtswegen.

Etwas komplizierter ist allerdings, wessen Vermögen überhaupt berücksichtigt werden.

Die Regelungen des Kinderzuschlags orientieren sich an der Bedarfsgemeinschaft des SGB II (zu Ausnahmen siehe oben unter »Das Schonvermögen beim Kinderzuschlag«). **Aufgrund der Regelung, dass nur bedürftige Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören, in Einzelfällen dazu kommen, dass ein Kind aufgrund eines hohen Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört.** Es verbleibt aber weiterhin im wohngeldrechtlichen Haushalt, wenn es darum geht, einen vorrangigen Wohngeldanspruch zu prüfen:

Beispiel:

Das unter 25-jährige Kind A. lebt in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Geschwisterkind, Mutter und Stiefvater. Die Familie bezieht Kinderzuschlag und Wohngeld. Die vierköpfige Familie hat beim Kinderzuschlag einen Freibetrag von 85.000 Euro. Das Gesamtvermögen betrug bisher 50.000 Euro und setzte sich aus 25.000 Euro (Vermögen Stiefvater), 15.000 Euro (Vermögen Mutter) und jeweils 5.000 Euro (Vermögen der Kinder) zusammen.

Kind A. erbt nun vom leiblichen Vater 80.000 Euro.

Was geschieht sozialrechtlich?

Kind A. scheidet aus der Bedarfsgemeinschaft mangels Bedürftigkeit aus. Auch die Übertragung der nicht genutzten Freibeträge in Höhe von 25.000 Euro (15.000 Euro beim Stiefvater, wenn ihm die 40.000 Euro zugeordnet werden, 10.000 beim Geschwisterkind) erhöht die Schonvermögensgrenze beim Kind A. nur auf 40.000 Euro. Da das Vermögen des Kindes A. den Freibetrag bei Weitem überschreitet, scheidet es aus der KiZ-Bedarfsgemeinschaft aus. Kinderzuschlag wird nur noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erbracht. Das Geschwisterkind kann weiterhin Kinderzuschlag erhalten.

Treten die geplanten Änderungen im Wohngeldrecht in Kraft, entfällt allerdings der Wohngeldanspruch, da die Vermögenshöchstgrenze von 120.000 Euro für wohngeldrechtliche Haushalte im Beispiel um 10.000 Euro überschritten wird.

Grundsätzlich gilt: Es wird eine Gesamtvermögensgrenze gebildet

Verschiebung von Vermögensgrenzen, wenn Kinder aufgrund von Vermögen aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften ausscheiden

Weit gefasster wohngeldrechtlicher Haushalt

Der wohngeldrechtliche Haushalt ist weiter gefasst als der an der Bedarfsgemeinschaft des SGB II anknüpfende berücksichtigte Haushalt beim Kinderzuschlag. Als Haushaltsmitglieder gelten auch Verwandte oder Verschwägte, die in gerade Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt sind. Es reicht, wenn zusammen in einer Wohnung gewohnt wird. Das Führen eines gemeinsamen Haushaltes ist nicht Voraussetzung dafür, dass Einkommen und Vermögen der Verwandten berücksichtigt wird.

Verwandte und Verschwägte bis zum dritten Grad (Seitenlinie) gehören wohngeldrechtlich dazu

Weit gefasste Haushaltsvermutung bei Leistungsberechtigten des Dritten Kapitels SGB XII

Viele offene Fragen und Konflikte gibt es bei der Bestimmung des Personenkreises, dessen Vermögen berücksichtigt wird, im Rechtskreis des Dritten Kapitel SGB XII (»Hilfe zum Lebensunterhalt«). **§ 39 Abs. 1 SGB XII** regelt:

*Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird **vermutet**, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.*

Widerlegbare Vermutung, dass alle gemeinsam wirtschaften, die in einer Wohnung leben

Die Vermutung des zu berücksichtigenden Personenkreises geht daher über die sogenannte Eindandsgemeinschaft (**§ 27 SGB XII**), die - abgesehen von der Zuordnung von volljährigen Kindern unter 24 Jahren - der Zuordnung zu Bedarfsgemeinschaften entspricht, weit hinaus.

Eng gefasster Haushalt bei Leistungsberechtigten des Vierten Kapitels SGB XII

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) wird nach § 43 Abs. 1 SGB XII unmittelbar nur **Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a übersteigen**, berücksichtigt.

Im 4. Kapitel SGB XII: nur Partner*innen müssen untereinander mit Einkommen und Vermögen einstehen

Wie Vermögen oberhalb der Freigrenze sozialrechtlich unschädlich reduziert werden kann.

Ob es sinnvoll ist, Vermögen zu reduzieren, um zum Beispiel SGB II-Leistungen zu erhalten, ist eine Frage, die sich nicht sozialrechtlich beantworten lässt, sondern mit den einzelfallbezogenen Konstellationen zu tun hat. Hier geht es nur um die sozialrechtlichen Folgen von verschiedenen Formen der Reduzierung von Vermögen.

Vermögensreduktion durch normalen Verbrauch (Beispiel SGB II)

Wenn kein oder nur ein geringes nicht bedarfsdeckendes Einkommen vorhanden ist, wird sich das Vermögen von allein dadurch reduzieren, dass es zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden muss. Sobald die Freivermögensgrenze erreicht wird, besteht Anspruch auf SGB II-Leistungen. In diesen Fällen gilt nicht das Monatsprinzip, das beim Einkommen angewendet wird. Das heißt: **Genau ab dem Tag, an dem das Vermögen im Moment der Antragstellung nicht oberhalb der Freigrenze liegt, besteht der Anspruch.** Meines Erachtens ist diese Rechtsprechung unmittelbar auch auf das SGB XII anwendbar.

In der Praxis problematisiert das Jobcenter manchmal, ob das Vermögen unangemessen schnell durch verschwenderischen Verbrauch reduziert wurde. In diesem Fall müsste zwar die Leistung erbracht werden, könnte aber aufgrund **sozialwidriger Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit** (§ 34 SGB II) wieder zurückgefordert werden. Eine Aufrechnung mit 30% des Regelbedarfs der Person, der das Verhalten vorgeworfen wird, wäre für einen Zeitraum bis zu drei Jahren möglich.

In den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der **Vorwurf der Verschwendung nur in Ausnahmefällen zu erheben sei**. Die Beweislast liegt hier auf Seiten des Jobcenters (FW 34.11):

***Ein Ersatzanspruch wegen Vermögensverschwendung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.** Sozialwidriges Verhalten liegt nur dann vor, wenn das Vermögen mit dem Ziel des möglichst baldigen (Wieder-) Eintritts in den Leistungsbezug verschleudert wird. In diesem Zusammenhang verbietet sich die Bewertung durch das JC, ob und ggf. welche Ausgaben angemessen sind und welche nicht (vgl. Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern v. 07.05.2019 - L10 AS 632/16, Rn. 34)*

Vorwurf der Verschwendung nur in Ausnahmefällen

Keine Verschwendung im Sinne des sozialwidrigen Verhaltens sind notwendige oder sinnvolle Anschaffungen. Auch das normale Ausgabeverhalten von nicht Leistungsberechtigten mit mittlerem

Einkommen muss Personen, die (noch) nicht dem Rechtskreis des SGB II unterliegen, zugebilligt werden.

Ablehnung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit bei unerklärten hohen Barabhebungen von Konten

Anders liegt der Sachverhalt allerdings, wenn sich aus den Kontoauszügen ergibt, dass hohe Beträge von Konten abgehoben wurden, ohne dass plausibel erklärt werden kann, wohin diese Gelder flossen. **Hier geht es darum, ob die Hilfsbedürftigkeit überhaupt vorliegt. Die Beweislast liegt daher in diesen Fällen bei den Leistungsberechtigten.**

Hohe Barabhebungen, die zur Reduzierung des Vermögens führen, müssen plausible erklärt werden. Beweislast liegt bei Antragstellenden.

Es kann eine Ablehnung wegen **nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit** erfolgen. Solange Schonvermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorhanden ist, scheitert in diesen Fällen der einstweilige Rechtsschutz am Fehlen einer akuten Notlage. Gerichtlich kann die Ablehnung wegen fehlender nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im normalen Klageverfahren nach Absolvierung des Vorverfahrens (Widerspruch) natürlich überprüft werden. **Die Ablehnung eines Antrags wegen fehlender nachgewiesener Hilfebedürftigkeit ist keine Versagung wegen fehlender Mitwirkung, sondern eine Beweislastentscheidung.** Hier wurde mitgewirkt, konnten aber die Zweifel am Bestehen der Hilfebedürftigkeit nicht ausgeräumt werden.

Vermögensreduktion durch Schuldentilgung

Ein großer Streitpunkt ist oftmals, wenn Vermögen oberhalb des Freibetrags zur Tilgung von Schulden verwendet wird.

Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit durch Schuldentilgung ist nicht per se sozialwidrig

Beispiel: Das Schonvermögen wird um 50.000 Euro aufgrund eines Erbes überschritten. Die 50.000 Euro werden genutzt, um eine Sondertilgung beim Kredit für die Eigentumswohnung zu nutzen. Zur Schuldentilgung allgemein die Bundesagentur für Arbeit in ihren Weisungen (FW 34.11):

*Die Tilgung eigener Schulden sowie riskante Vermögensanlagen, die zur Bedürftigkeit führen, sind **nur dann sozialwidrig, wenn eine Handlungstendenz erkennbar ist, die auf die Herbeiführung der Bedürftigkeit abzielt.***

M.E. fehlt es in diesem Beispiel der Schuldentilgung bei Wohneigentum an dem **»engen deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand«**, das nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Kennzeichen des sozialwidrigen Verhaltens ist. Die Handlungsabsicht ist die aufgrund der Situation sinnvolle Sondertilgung, die zuvorderst die Gefahr eines Verlustes des Wohneigentums in der Zukunft reduziert. Der Bezug der SGB II-Leistung ist dann ein Nebeneffekt.

Vermögensreduktion durch Anschaffung eines Kraftfahrzeugs

Unproblematisch ist es, wenn das Schonvermögen durch die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs reduziert wird. Ein Kraftfahrzeug bis zum Wert von 15.000 Euro stellt ein „Sondervermögen“ dar, das unberücksichtigt bleibt. Die Anschaffung ist jederzeit möglich. Übersteigt der Wert des Kfz den Betrag wird der überschießende Betrag als normales Vermögen bei der Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, angesetzt.

Vermögensreduktion durch Umschichtung in geschütztes Altersvorsorgevermögen

Versicherungen, die für die Altersvorsorge **bestimmt** sind, bleiben unabhängig von ihrer Höhe geschützt. Lange (vom 1.1.2023 bis 30.6.2026) vertrat die Bundesagentur rechtswidrig die Auffassung, dass das nur für Versicherungen gelten würde, die nach dem Altersvorsorgezertifizierungsgesetz zertifiziert seien (vgl. hierzu: Lange in Luik/Harich, SGB II, 2024, siehe auch **SG Landshut, S 11 AS 160/23** vom 31.1.2025).

Altersvorsorge ist nie sozialwidrig

In den neuen Weisungen vertritt die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr diese einschränkende, nicht durch den Wortlaut des Gesetzes gedeckte Rechtsauffassung. Es reicht die subjektive Bestimmung einer Versicherung zur Altersvorsorge, die durch objektive Vertragsbestandteile (in der Regel rentennaher Auszahlungsbeginn) gestützt wird.

Zudem geschützt ist weiteres Altersvorsorgevermögen, wenn es (steuerrechtlich) gefördert wird. Hier wird es ab 2027 aufgrund der Änderungen bei der Förderung der privaten Altersvorsorge indirekt auch Änderungen für SGB II-Leistungsberechtigte geben, wenn sie solche Vorsorgeprodukte erwerben.

Die Umschichtung von Vermögen in geschütztes Altersvorsorgevermögen ist nie sozialwidrig, da vom Gesetzgeber gewünscht.

Muss das Jobcenter bezüglich von leistungrechtlich sinnvollen Vermögensdispositionen beraten, wenn die Schonvermögensgrenze überschritten wird?

Eine spontane Beratungspflicht (ohne dass Betroffene aktiv nachfragen) besteht nach einhelliger Rechtsauffassung wohl nicht. Wenn die Auffassung vertreten würde, dass hier tatsächlich eine Beratungspflicht bestehen würde, könnte ein bei Verletzung der Pflicht entstandener Schaden allenfalls vor dem Landgericht zivilrechtlich verfolgt werden. Die Chancen dürften gegen null gehen. Da vor dem Landgericht eine anwaltliche Vertretung Pflicht ist, besteht auch ein erhebliches Kostenrisiko. Daher ist davon abzuraten. Die im Sozialrecht bestehende Möglichkeit, über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch einen Beratungsschaden zu regulieren, ist auf Fälle begrenzt, in denen durch behördliches Handeln im Nachhinein ein Zustand hergestellt werden kann, der bei korrekter Beratung entstanden wäre. Ein nichtgestellter Antrag kann zum Beispiel fingiert werden. Ein nicht abgeschlossener Versicherungsvertrag liegt nicht in der Sphäre der Behörde und kann daher nicht fingiert werden.

Kein Anspruch auf Spontanberatung bezüglich der Möglichkeiten der Reduzierung des Vermögens, um SGB II-Leistungen zu erhalten

Gewinne aus Aktienverkäufen sind kein Einkommen, sondern bleiben Vermögen

Systematisch seiner Linie treu bleibend hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Gewinne aus Aktiengewinnen im Gegensatz zum Steuerrecht im SGB II kein Einkommen darstellen (BSG, Urteil vom 28.02.2024, Az.: B4 AS 22/22 R)

Gewinne aus Aktienverkäufen sind kein Einkommen, sondern bleiben Vermögen

Das Bundessozialgericht hat schon bisher Wert daraufgelegt, dass **Einkommen nicht entsteht, wenn ein Vermögen nur die Form ändert**. Das ist zum Beispiel bei eBay-Verkäufen der Fall, wenn sie nicht gewerblich sind, also Gegenstände gekauft werden, um sie mit Gewinn weiterzuverkaufen. Aktien sind daher stets als Vermögen zu betrachten. Das Vermögen kann steigen oder fallen. Auch der Verkauf bedeutet nur eine Änderung der Form des Vermögens. Steigende Aktienkurse können in Einzelfällen dazu führen, dass dadurch die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.

Der sozialpolitische Sinn differenzierter Vermögensgrenzen

Bei der Diskussion zur Sozialstaatsreform wurde viel über den Einkommensbegriff und seine Angleichung bei verschiedenen Sozialleistungen nachgedacht. Dabei ging es nicht darum, eine einheitliche Anrechnung von Einkommen festzulegen, sondern Einkommen so zu erfassen, dass es beim Wechsel zwischen Sozialleistungsträgern nicht komplett neu, nach anderen Richtlinien erfasst werden muss.

Beim Vermögen spielte die Diskussion eines einheitlichen Vermögensbegriffs bisher keine Rolle. Tatsächlich spricht Einiges dafür unterschiedliche Vermögensfreigrenzen festzulegen. Ob die derzeitige Differenzierung zwischen SGB II und SGB XII Sinn macht, kann sicherlich bezweifelt werden. Die Möglichkeit, dass Sozialleistungen wie Wohngeld und Kinderzuschlag nicht bei höherem Vermögen sofort wegfallen, macht den Aufbau von Vermögen auch unterer Einkommensschichten sinnvoll. Viele Rentner*innen können beispielsweise eine niedrige Rente mit Wohngeld aufstocken, ohne gleich auf ihr Ersparnis verwiesen zu werden. Den Vermögensbegriff selbst, einheitlich festzulegen, erscheint mir allerdings sinnvoll zu sein.